

hinlänglichen Begriff machen muß. Ferner gehöret zur Kenntniß, wie das ganze Reich regieret werde, daß man von der Religions-Justiz-; lebens-; und Crans-Verfassung berichtet seye.

Endlich gelange ich so dann auf die einzelne Teutsche Reichslande. Man handelt also abermalen von denenselbigen überhaupt, und derselben mancherley Gattungen.

Diese einzelne Reichslande haben ebenfalls Häupter und Glieder.

Die Häupter, oder Landesherren, seynd theils geist-; theils weltlichen Standes, welche auf verschiedene Weise zu ihrer Würde gelangen und allerley theils persönliche theils Familien-; Gerechtsame haben, welche durchaus nicht eine Mittelgattung von Staats-; und bürgerlichen Rechten ausmachen, sondern pur und schlechterdings Staatsfachen seynd, weil sie die Gerechtsame der Regenten betreffen: Und wie die Rechte von der Kayser-; und Königs-; Wahl-; oder Erbfolge, von ihren Vormundschaften, Ehen, Kindern, Testamenten, Verlassenschaft, u. s. w. in souverainen Staaten nirgend als bürgerliche, sondern als Staats-; und die wichtigste Staatsfachen, so in die ganze Reichs-; Verfassung den größten Einfluß haben, betrachtet werden; so hat es auch mit denselben bey Reichsständen vorkommenden Materien von diser Art eine gleiche Verwandtniß.

Die